

4) FESTSETZUN

- 1. Nebenanlagen im Sinne des § 14, Abs. 1 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden. Sie sind jedoch gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Flächen nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Einfriedungen und Mülltonnenboxen.
- 2. Nach Art. 91, Abs. 1, Nr. 3 BayBO wird festgesetzt, daß die Stellplätze für Abfallbehälter überdacht sein müssen.
- 3. Das Verhältnis von Garagen zu Wohnungen muß mindestens 1:1 betragen.
- 4. Die Flächen aller Gemeinschaftsanlagen sind anteilmäßig dem Nettobauland zuzuordnen.
- 5. Oberkante Erdgeschoß Fußboden max. 0,50 m über Oberkante Straße.
- 6. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Bebauungspläne und Baulinienpläne.
- 7. Zur freien Strecke der Staatsstraße 2345 (Münchener Strasse) dürfen keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten angelegt werden.
- 8. Die Höhe des Kniestocks darf 1,00 m nicht überschreiten.
- 9. Die Dachneigung muß zwischen 25 und 30° betragen.
- 10. Auf dem Grundstück muß eine Neupflanzung mit heimischen Laubbäumen (z.B. Spitzahorn, Bergahorn, Esche, Birke, Eiche u.a.) angelegt werden. Als Maß der Neupflanzung ist ein Baum pro 200 m² Freifläche mit einer Mindestpflanzgröße von Stammumfang 10-20 cm erforderlich. "Zu pflanzende Bäume" gem. Planzeichen-Festsetzung werden auf die erforderliche Anzahl angerechnet.
- 11. Bei der Bepflanzung des Kinderspielplatzes ist die Liste der giftigen Pflanzenarten (Bundesanzeiger Nr. 67 vom 10.4.1975, S.5-6) und die DIN 18034 zu beachten.
- B) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

Art und Maß der Nutzung und Bauweise

Nutzungsschablone:

WA	II + D	allgemeines Wohngebiet	Anzahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze *
0,2	0,43	Grundflächen- zahl	Geschoßflächen- ** zahl
SD	0	Dachform	Bauweise offen

*) Die festsetzung II + D bedeutet 2 vollgeschoße und ein Dachgeschoß, nicht als Vollgeschoß **) Zur Ermittlung der Bruttogeschoßfläche darf nur die vorgesehenen Grundstücksflächen angesetzt werden.

SD Satteldach

einzuhaltende Firstrichtung

Baugrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Bebauungsplanänderung)

z.B.+ 900 + Maßangaben (m)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Verkehrsflächen:

öffentliche Verkehrsfläche Fahrverkehr

öffentliche Verkehrsfläche
Fußweg

private Verkehrsfläche

Flächen für Gemeinschaftsgaragen

Sp. zu zu M Fl:

Stellplätze

Spielplatz privat
zu pflanzende Bäume

Fläche für Abfallbehälter

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

C) ALTE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE:

Für den nicht geänderten Teil des Bebauungsplanes Nr. 313 gelten die alten Festsetzungen und Hinweise.

D) HINWEISE:

bestehende Wohngebäude

bestehende Grundstücksgrenzen

---- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

z.B. 309/2

Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 313

Flurstücksnummer

Die Gemeinde Olching erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 6 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353) Art.91 BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.7.1982 (GVBl. S. 419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 als Satzung.

VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom AS.AO. 82.... bis Ab.AA. 82....
in der Gemeindererwaltung. öffentlich ausgelegt.



Olching den 01.12.1982 (Gemeinde)

(Bürgermeister)

Krug



(Gemeinde)

(Bürgermeister)

Jas Landratsamt Fürstenfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom ASSA ANSS. Nr. WASSA OCHWAGE GENÄB § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz zustVBBauG/St BauFG - vom 6.7.1982 (GVBl. S. 450)

Fürstenfeldbruck, den Städtebaufgsbehörde)



4. Die Genehmigung ist am 25.00.05.Portsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln und Hinweis hierauf im Amtsblatt Nr 25. des LRA Fürstenfeldbruck vom P.O.F.S... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechts

verbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden 10. - Tv. v. 100 100 l.

zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2

Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs.1 Sätze 1 und 2 und Ab § 155a BBauG wurde hingewiesen.



(Gemeinde) 7.22, den 20.08.

(Gemeinde) 7.22

2 (Bürgermeister)

Staatsbeamer ///



PLANUNG:
VOLKER SCHMÜCKING
DIPL.-ING. ARCHITEKT
8000 MÜNCHEN 40
AINMILLERSTRASSE 35
TELEFON 398910/397177
DATUM: MUNCHEN DEN 21.4.82
GEÄNDERT: 14.9.82

25.11.82